

Das Einzelne orientiert sich am Ganzen

Wegleitung zum Gemeindekonvent gemäss Art. 172 KO

Pfarrerinnen, Pfarrer und die Angestellten der Kirchengemeinde bilden zusammen den Gemeindekonvent. Die Kirchenpflege als gewählte Behörde und der Gemeindekonvent als Gremium der in der Kirchengemeinde beruflich Tätigen stehen im gemeinsamen Auftrag zum Gemeindeaufbau. In dieser Perspektive fördert der Gemeindekonvent die Zusammenarbeit zwischen den bezahlten Diensten und mit den Freiwilligen der Kirchengemeinde.

Diese Wegleitung beschreibt Ziele und Aufgaben des Gemeindekonvents, der Konventsleitung sowie die Zusammenarbeit der Gremien.

I. Ziele und Aufgaben des Gemeindekonvents

Der Gemeindekonvent gewährleistet:

1. Zielorientierung bei der Umsetzung des kirchlichen Auftrags in der Kirchengemeinde. Informationsfluss. Koordination der Zusammenarbeit. Förderung von Partizipation. Sorgsamem Umgang mit den Mitteln.
2. Umsetzung von Aufträgen der Kirchenpflege. Mitarbeit in der Entwicklung von Jahreszielen und Schwerpunktprogrammen. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege. Stellen eigener Anträge an die Kirchenpflege.
3. Theologische Reflexion des Gemeindeaufbaus und Qualitätsentwicklung.

Der Gemeindekonvent folgt einer Traktandenliste, die Ergebnisse werden protokolliert. Bei Beschlüssen wird Konsens angestrebt.

Die Teilnahme am Gemeindekonvent ist verbindlich, Abmeldungen erfolgen schriftlich an die Gemeindekonventsleitung.

II. Die Konventsleitung

Die Aufgaben der Konventsleitung betreffen:

1. Inhalte des Gemeindeaufbaus
 - Langfristige Planung
 - Leitbilder, Schwerpunktprogramme und Jahresziele
 - Theologie und Inhalte / Konzepte des Gemeindeaufbaus
2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen
 - Traktanden (aufgrund Planung und Ergebniskoordination)
 - Effiziente und sorgfältige Moderation
 - Kommunikationskultur, klare Ergebnisse (Protokoll)
3. Qualitätsentwicklung
 - Teamentwicklung und Partizipation
 - Feedbackkultur und Evaluation (Programme und Organisation)
 - Zusammenarbeit mit Kirchenpflege und Gruppen

Die Leitungsaufgabe erfordert eine integrierende Persönlichkeit, die für das Gesamte des Gemeindeaufbaus, die gesamte Kirchengemeinde und Landeskirche denkt. Erfahrungen in Teamführung und professioneller Konfliktbewältigung sind von Vorteil. Der Umgang mit Strukturen, Dienstwegen und Zuständigkeiten erfordert Rollenkongruenz und Sensibilität. Unterstützung bei fehlenden Kompetenzen leistet der Einführungskurs „Leitung des Gemeindekonvents“ der Landeskirche.

Aus der Kirchenordnung

Art. 5 ¹ Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

² Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl,
- b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.

Art. 150 ¹ Die Kirchenpflege, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten sind in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen.

Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindekonvent.

² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindekonventes.

³ Der Gemeindekonvent koordiniert und fördert die Zusammenarbeit insbesondere zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchengemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsamem Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit.

⁴ Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu:

- a. Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege,
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten,
- c. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung,
- d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens,
- e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege.

⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.

Personen, denen die Gemeindekonventsleitung übertragen ist, benötigen eine gute Kenntnis der Gemeinde; das Anstellungspensum liegt demzufolge bei über 50 Stellenprozenten. In Frage kommen primär Pfarrerrinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone oder leitenden Mitarbeitende der Kirchgemeindeverwaltung. Es können jedoch auch Personen aus anderen Berufsgruppen die Gemeindekonventsleitung übernehmen.

Art. 173 ¹ Die Kirchenpflege wählt auf Vorschlag des Gemeindekonventes aus dessen Mitte die Konventsleitung auf eine bestimmte Dauer.

² Die Konventsleitung führt den Vorsitz im Gemeindekonvent und vertritt diesen gegenüber der Kirchenpflege.

Die Wahldauer beträgt mindestens zwei Jahre, die Wahl erfolgt möglichst zeitversoben zum Wahljahr der Kirchenpflege. Für die Leitungsaufgabe bei Gemeinden ab 2000 Mitglieder ist ein Zeitaufwand im Minimum von 10% in den Stellenbeschrieb aufzunehmen, mit den jeweiligen Aufgaben. Je nach Grösse der Gemeinde und des Gemeindekonventes ist der Zeitaufwand höher zu budgetieren. Eine Stellvertretung der Gemeindekonventsleitung wird in Absprache mit der Kirchenpflege vom Gemeindekonvent bezeichnet.

Die Kirchenpflege hat die Pflicht, Mutationen bei der Gemeindekonventsleitung an den Kirchenrat zu melden. Das Meldeformular befindet sich auf der Website der Landeskirche.

III. Zusammenarbeit von Gemeindekonvent mit Kirchenpflege und Kommissionen

Kirchenpflegepräsidium und Konventsleitung stimmen Geschäfte und Traktanden von Kirchenpflege und Gemeindekonvent in regelmässigen Treffen aufeinander ab. Sie erstellen gemeinsam die Planung für die grossen und wichtigen Themen der Legislaturperiode und des Jahresverlaufs.

Kirchenpflegepräsidium und Konventsleitung achten gegenüber beiden Gremien auf Transparenz: Bei Geschäften und Traktanden wird deutlich gemacht, ob es sich um Aufträge der Kirchenpflege an den Gemeindekonvent oder um Anträge des Gemeindekonventes an die Kirchenpflege handelt.

Das Zusammenspiel der beiden Funktionen, die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen werden von beiden Gremien periodisch überprüft, die erledigten Geschäfte werden ausgewertet.

In einigen Kirchgemeinden übernehmen unterstellte Kommissionen oder eine Geschäftsleitung entscheidende operative Leitungsaufgaben, zum Teil mit eigenen Finanzkompetenzen. Dadurch verändert sich auch die Stellung des Gemeindekonventes. Die Aufgaben, Entscheid- und Finanzkompetenzen und Kommunikationswege zwischen Kirchenpflege, Gemeindekonvent, Pfarrkonvent, Geschäftsleitung und Kommissionen sind in der Geschäftsordnung zu regeln, möglichst auch noch in einem dazugehörenden Organigramm.

IV. Gemeindegrosse und Konventsstruktur

In Kirchgemeinden bis 2000 Mitglieder bzw. mit ausschliesslich Angestellten mit Pensen von weniger als 50 Stellenprozenten kommt der Gemeindekonvent zwei Mal jährlich zusammen, in der Regel unter Leitung der Pfarrerin oder des Pfarrers. (KR-Beschluss vom 24. Juni 2009 zur Ausnahmeregelung nach Art. 172 KO.)

In Kirchgemeinden mit 2000 bis 4000 Mitgliedern findet der Gemeindekonvent vier bis sechs Mal pro Jahr statt. Die Mitarbeitenden mit Pensen ab 30% treffen sich in vielen Kirchgemeinden häufiger zu Sitzungen, die z.B. als Koordinationstreffen oder Teamtreffen bezeichnet werden.

In Kirchgemeinden über 4000 Mitglieder besteht oft eine gestufte Konventsorganisation: Im Gemeindekonvent versammelt sich das Plenum aller Mitarbeitenden, daneben bestehen, neben dem Pfarrkonvent, Teamtreffen, z.B. rpg-Team, Diakonie-Team oder Verwaltungs-Team, die etwa monatlich stattfinden. Dort, wo die Kirchgemeinden ein Geschäftsleitungsmodell eingeführt haben, bei welchem die Geschäftsleitung als Gremium die operative Verantwortung gegenüber der Kirchenpflege übernimmt, kann sich der Gemeindekonvent lediglich zwei bis vier Mal pro Jahr für inhaltliches Arbeiten treffen, da ein grosser Anteil operativer Aufgaben des Gemeindekonventes durch die Geschäftsleitung übernommen wird.

V. Support, Schulung, Arbeitshilfen und Meldeformular

Beratung und Schulung: Mathias Burri, Gemeindeaufbau, mathias.burri@zhref.ch, 044 258 92 43

Unter <https://www.zhref.ch/intern/gemeindekonvent> finden sich Arbeitshilfen und Formulare zum Download:

- Checklisten zur Planung und Durchführung des Gemeindekonventes, Mustertraktandenliste
- Muster Geschäftsordnung und -organigramm
- Meldeformular bei Wahl der Konventsleitung bzw. bei Mutationen

Version Mai 2021